

Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Stuttgart über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung für ein Vorhaben gemäß §§ 5 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Abteilung „Mobilität, Verkehr, Straßen“ des Regierungspräsidiums Stuttgart, plant eine Wiedervernetzungsmaßnahme, die den Bau einer Grünbrücke als Wildtierquerung über die Bundesstraße B 14 zwischen Herrenberg und Nufringen sowie die Anbindung des Hinterlandes in Form von so genannten Trittsteinbiotopen umfasst.

Für das Vorhaben ist gemäß § 9 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2, Satz 2 und Abs. 4, 7 Abs. 1 UVPG in Verbindung mit Anlage 1 Nr. 14.6 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen.

Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien durch das geplante Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter des UVPG zu erwarten sind. Auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung wird daher verzichtet. Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht sind unter anderem die vorhandenen Vorbelastungen in dem Gebiet sowie die überwiegend lediglich temporären Eingriffe in die Schutzgüter durch den Bau der Brücke. Das Vorhaben befindet sich im Abschnitt der B 14 zwischen Herrenberg und Nufringen. Die B 14 bleibt dabei unverändert in Lage und Höhe. Die Grünbrücke wird mit einer Schutzzäunung und Irritationsschutzwänden ausgestattet.

Mit Ausnahme des Radweges hat das Plangebiet keine große Bedeutung für den Menschen als Naherholungsgebiet. Auf den baubedingt beanspruchten Flächen werden die bestehenden Nutzungen wiederhergestellt. Die Wegeverbindung des Feldweges bleibt bestehen. Wohnbebauung ist in der näheren Umgebung nicht vorhanden. Es kommt

daher zu keiner erheblichen Beeinträchtigung des Menschen oder der menschlichen Gesundheit.

Baubedingt kommt es u.a. zu einer vorübergehenden Beeinträchtigung von Biototypen, FFH- und Vogelschutzgebieten sowie einem Naturdenkmal durch Rodungen, Erdbewegungen und Emissionen wie Lärm. Betroffen sind dadurch auch Fortpflanzungs- und Ruhestätten besonders geschützter Arten wie der Zauneidechse, der Haselmaus, der Fledermaus und Brutvögeln. Sämtliche Eingriffe sind jedoch lediglich temporär. Die betroffenen Gebiete werden nach Abschluss der Baumaßnahme vollumfänglich wiederhergestellt, sodass keine dauerhaften Beeinträchtigungen verbleiben. Zum Schutz der besonders geschützten Arten sind entsprechende Vermeidungs- sowie CEF-Maßnahmen vorgesehen. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt daher im räumlichen Zusammenhang erhalten; das Eintreten von Verbotstatbeständen wird vermieden. Auch bezüglich der Brutstätte des Rotmilans in ca. 150 Metern Entfernung südlich zum geplanten Vorhaben ergeben sich keine erheblichen dauerhaften Beeinträchtigungen. Die Baumaßnahmen erfolgen außerhalb der Brutzeit. Zudem ist die lediglich temporäre Einschränkung des Horststandortes unter Berücksichtigung der ohnehin wechselnden Horste des Rotmilans als unkritisch anzusehen. Der Horst wird nicht zerstört und kann im Folgejahr wiederbesetzt werden. Es kommt daher zu keiner erheblichen Beeinträchtigung der Schutzgüter Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt sowie kulturelles Erbe und sonstige Schutzgüter.

Während der Baumaßnahmen kommt es zu geringen Flächeninanspruchnahmen für Baustelleneinrichtungs- und Lagerflächen. Kleinflächige Versiegelungen im Bereich der Brückenfundamente können nicht vermieden werden, aber der Eingriff ist als unerheblich einzustufen.

Aufgrund der Vermeidungsmaßnahmen kommt es zu keiner erheblichen Beeinträchtigung von Grund- oder Oberflächenwasser.

Die beiden östlich der B14 und nordöstlich an das Gebiet angrenzenden Landschaftsschutzgebiete werden nicht beeinträchtigt bzw. sind durch das Vorhaben nicht betroffen. Die optischen, dauerhaften Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch den Wildschutzzaun werden durch geplante Neupflanzungen abgemildert, so dass keine erheblichen Beeinträchtigungen verbleiben. Beeinträchtigungen durch Emissionen wie Staub und Lärm sind lediglich vorübergehender Natur. Es kommt daher zu keiner erheblichen Beeinträchtigung der Schutzgüter Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft.

Auch in Summe bzw. Wechselwirkung zueinander liegen hier keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen vor. Die jeweiligen Eingriffe sind sowohl für sich genommen als auch kumuliert gesehen nur von geringem Ausmaß. Es handelt sich insbesondere um keine Auswirkungen, die vom Ausmaß, von der Komplexität oder der Schwere her gravierend sind. Insgesamt sind die mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe und Wirkungen lokal begrenzt und als gering zu beurteilen.

Zusammenfassend ergeben sich keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter des UVPG. Das Gebiet ist bereits vorbelastet durch die B 14, die Bahnlinie sowie eine Mittelspannungsfreileitung. Nennenswerte Beeinträchtigungen treten lediglich vorübergehend während der Baumaßnahme auf. Insgesamt wirkt sich die Maßnahme positiv auf den Naturhaushalt aus und verbessert die Bestandssituation von Tieren und Pflanzen.

Nach Anhörung der Höheren Naturschutzbehörde sowie unter Berücksichtigung der allgemeinen Vorprüfung kommt das Regierungspräsidium Stuttgart zu dem Ergebnis, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben besteht. Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar. Die Anfechtung der Vorprüfungsentscheidung kann nur zusammen mit der Zulassungsentscheidung erfolgen. Die dieser Entscheidung zugrundeliegenden

Unterlagen können im Regierungspräsidium Stuttgart, Ruppmannstr. 21, 70565 Stuttgart nach telefonischer Voranmeldung unter Tel. 0711 / 904-12405 eingesehen werden.

Stuttgart, den 25.09.2025

Regierungspräsidium Stuttgart